

SCHIENENPERSONENVERKEHR NICHT AUF DAS ABSTELLGLEIS FAHREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zum Referentenentwurf einer Verordnung zur priorisierten Abwicklung von schienengebundenen Energieträgertransporten zur Sicherung der Energieversorgung

19. August 2022

VORBEMERKUNG

Aufgrund der unangemessenen kurzen Frist (24 Stunden) zur Abgabe einer Stellungnahme ist dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) nur eine Kurzstellungnahme möglich, die der Thematik und Bedeutung nur eingeschränkt gerecht werden kann. Das bedeutet, dass hier nicht aufgeführte Sachverhalte durchaus als kritisch eingestuft werden könnten.

KURZSTELLUNGNAHME

In Anbetracht der derzeitigen und absehbar nicht endenden Energiekrise sieht auch der vzbv die Notwendigkeit, die Energieversorgung durch regulatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dem Energietransport auf der Schiene wird dabei ebenfalls eine große Bedeutung beigemessen.

Die priorisierte Abwicklung von Energietransporten auf der Schiene muss so geplant und umgesetzt werden, dass die negativen Auswirkungen auf den Personenverkehr ausbleiben oder so gering wie möglich ausfallen. Verspätungen beziehungsweise Ausfälle von Personenverkehrszügen müssen vermieden werden. Darum sollten in erster Linie Güterverkehre Trassenrechte verlieren. Personenverkehrszügen sollten ihre Trassenberechtigungen nicht entzogen werden oder nur in unumgänglichen Notfällen. Fahrgäste müssen in diesen Fällen so früh wie möglich und umfassend informiert und ihnen alternative Beförderungsoptionen angeboten werden.

Die nach der Europäischen Bahngastrechteverordnung geltenden Entschädigungsansprüche für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr dürfen in keiner Weise beeinträchtigt oder ausgehebelt werden. Nach der 2023 in Kraft tretenden neuen Fassung der europäischen Bahn-Fahrgastrechteverordnung können Verspätungsschädigungen bei höherer Gewalt ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung muss bei einer möglichen Verlängerung dieser Verordnung sicherstellen, dass die hoheitliche Anordnung des Vorrangs von Energietransporten nicht als höhere Gewalt angesehen werden und zu einem Ausschluss von Fahrgastrechten führen. Im Gegenteil sollte die Bundesregierung eine zusätzliche Entschädigung in diesen Fällen prüfen.

Die in Folge der priorisierten Abwicklung von schienengebundenen Energieträgertransporten entstehenden Entschädigungsansprüche nach dem Energiesicher-

heitsgesetz müssen selbstverständlich auch für Anbieter von Personenverkehrsleistungen gelten. Hier steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, durch die Priorisierung von Energietransporten auf der Schiene nicht zu einer Schwächung des Schienenpersonenverkehrs beizutragen.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich, dass alle Maßnahmen der Priorisierung von Energietransporten auf der Schiene der Bundesnetzagentur gemeldet werden müssen. Jedoch besteht die Notwendigkeit, dass die Bundesnetzagentur ihrerseits die einzelnen Maßnahmen transparent und insbesondere ihre Auswirkungen auf den Personenverkehr öffentlich zugänglich macht.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Mobilität und Reisen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

mobilitaet@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*